



Marktgemeindeamt Herzogsdorf

Kirchenplatz 10, 4175 Herzogsdorf, Bezirk Urfahr-Umgebung

Sachbearbeiter: Andreas Mahringer, DW 220
mahringer@herzogsdorf.ooe.gv.at

Europawahl am 9. Juni 2024

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 4 und 6 der Europawahlordnung, BGBl.Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Festsetzung der Wahlsprengel und der besonderen Wahlsprengel/Wahlbehörden

Wahlsprengel I mit den Ortschaften, Eidendorf, Freilassing, Grasbach, Herzogsdorf (ohne Birkenweg), Koth und Wigretsberg

Wahlsprengel II mit den Ortschaften Buchholz, Felsleiten, Hofing, Neudorf, Neußerling, Stamerling und Stötten

Wahlsprengel III mit den Ortschaften Anzing, Gaisberg, Oberwallsee, Mühlholz, Gerling, Mahring, Bogendorf, Hilkerling und Birkenweg (Herzogsdorf)

Besondere Wahlbehörde: Für das gesamte Gemeindegebiet (ermittelnde Wahlbehörde für die „Besondere Wahlbehörde“ ist die Sprengelwahlbehörde I).

2. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Gemeindewahlbehörde (Sprengelwahlbehörde I)*
Gasthaus Gahleitner, Kirchenplatz 8, 4175 Herzogsdorf

Verbotszone

30 Meter im Umkreis

Sprengelwahlbehörde II*
Gasthof Roither, Neußerling 211, 4175 Herzogsdorf

30 Meter im Umkreis

Sprengelwahlbehörde III*
Volksschule Herzogsdorf, Hauptstraße 11, 4175 Herzogsdorf

30 Meter im Umkreis

* behindertengerechtes Wahllokal

3. Festsetzung der Wahlzeiten

Wahlsprengel I Wahlzeit: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Wahlsprengel II Wahlzeit: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Wahlsprengel III Wahlzeit: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Besondere Wahlbehörde Wahlzeit: 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Hinweis Verbotzone:

Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebene Umkreis) folgendes verboten:

- Jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieses Verbotes werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister



Bgm. Mag. Alois Erlinger

angeschlagen am: 04.04.2024

abgenommen am: 09.06.2024